

	Einzelberatung	Unbestellter Vertreterbesuch	Verkaufsveranstaltung/ Gruppenvorfürungen	Vertriebspartnerveranstaltung	Rechtsgrundlage
Baden-Württemberg	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs .	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbietet, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs . Zurückhaltung empfohlen.	<ul style="list-style-type: none"> – Basisstufe: ohne Beschränkung – Warnstufe: 1 Haushalt plus 5 weitere Personen (Kontaktbeschränkungen für nicht geimpfte oder genesene Personen) – Alarmstufe: 1 Haushalt plus 1 weitere Person (Kontaktbeschränkungen für nicht geimpfte oder genesene Personen), § 9 Abs. 1 VO. <p>Immunierte Personen sowie Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben oder sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die keine Impfpflicht besteht, werden nicht mitgezählt, § 9 Abs. 3 VO.</p> <p>Einhaltung des Mindestabstandes, eine ausreichende Hygiene und das regelmäßige Belüften von geschlossenen Räumen wird generell empfohlen, § 2 VO.</p> <p>Die Hygienestandards des Direktvertriebs sind zu beachten.</p> <p>Stufensystem</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Basisstufe: innen 3G; außen ab 5.000 Personen oder bei Nichteinhaltung des Mindestabstands 3G – Warnstufe: innen 3G (nur PCR-Test); außen 3G – Alarmstufe: 2G <p>Bei Großveranstaltungen mit mehr als 5.000 Teilnehmenden darf darüber hinaus nur 50 Prozent der Kapazität, jedoch nicht mit mehr als insgesamt 25.000 Teilnehmenden, belegt werden. Es gilt die entsprechende 3G bzw. 2G Regelung der jeweiligen Stufe. Bei mehr als 5.000 Teilnehmenden und einer Auslastung von mehr als 50 Prozent gilt in allen Stufen die 2G-Regel, § 5 Abs. 1 S. 3 VO</p> <p>Ausgenommen von der PCR-Testpflicht (Warnstufe) bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot (Alarmstufe) sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen. – Personen die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen. – Personen, für die es keine allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt. 	<p>Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)</p> <p>Geltung: 16.09.21 – 14.10.21</p> <p>FAQ zur Corona-Verordnung</p>

				<p>– Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfeempfehlung der STIKO gibt.</p> <p>Diese Personen müssen in beiden Stufen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen.</p> <p>Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maskenpflicht (innen; außen, wenn nicht dauerhaft der Mindestabstand eingehalten werden kann), § 3 VO - Hygienekonzept (auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen, § 7 Abs. 2 VO; bei mehr als 5.000 Personen Vorlagepflicht, § 10 Abs. 3 VO), § 10 Abs. 5, § 7 VO - Kontaktdatendokumentation (mit einschlägigen Apps wie Luca oder analog auf Papier), § 10 Abs. 5, § 8 VO <p>Stufensystem</p>	
Bayern	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs .	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbietet, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs .	Keine Einschränkungen. Die Hygienestandards des Direktvertriebs sind zu beachten.	<p>Max. 25.000 Personen, § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VO (in kapazitätsbeschränkten Stätten darf die Besucherkapazität bis einschließlich 5.000 Personen zu 100 % der Kapazität sowie für den 5 000 Personen überschreitenden Teil zu höchstens 50 % der weiteren Kapazität genutzt werden, § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 VO)</p> <p>Bedingungen:</p>	<p>Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021</p> <p>Geltung: 02.09.21 – 01.10.21</p>

		Zurückhaltung empfohlen.		<ul style="list-style-type: none"> - Maskenpflicht innen, § 2 Abs. 1 S. 1 VO (Ausnahme: am festen Sitz-, oder Stehplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VO); außen nur in den Eingangs- und Begegnungsbereichen von Veranstaltungen mit mehr als 1 000 Personen, § 2 Abs. 2 VO. - bei 3G-Nachweis bei mehr als 1.000 Personen inzidenzunabhängig, § 3 Abs. 2 VO; bei max. 1.000 Personen 3G-Nachweis ab Inzidenz > 35 innen, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VO - Hygienekonzept ab 100 Personen, § 6 Abs. 1 S. 2 VO - ab 1.001 Personen ist Hygienekonzept der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab und unverlangt vorzulegen, § Abs. 1 S. 1 Nr. 3 VO. - Kontaktdatenerfassung ab 1.000 Personen, § 5 Abs. 1 VO 	<p>Beachte:</p> <p>Bayerische Krankenhausampel</p>
Berlin	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs .	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbietet, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs .	<p>Innen max. 1.000 Personen und außen max. 2.000 Personen, § 11 Abs. 2 VO.</p> <p>Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand (kann unterschritten werden, wenn alle anwesenden Besucher negativ getestet sind), § 11 Abs. 3 VO. - Testpflicht (bei Veranstaltungen außen nur bei mehr als 100 Personen), § 11 Abs. 8 VO 	<p>Innen max. 1.000 Personen und außen max. 2.000 Personen, § 11 Abs. 2 VO.</p> <p>(Großveranstaltungen bis max. 25.000 Personen sind zulassungspflichtig, § 38 VO)</p> <p>Bedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Testpflicht (bei Veranstaltungen außen nur bei mehr als 100 Personen), § 11 Abs. 8 VO 	<p>Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung</p> <p>Geltung: 20.08.21 - 30.09.21</p>

		Zurückhaltung empfohlen.	<ul style="list-style-type: none"> - Maskenpflicht, § 2 Abs. 1 VO - Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts und Hinweis hierauf durch einen Aushang, § 5 VO - Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation, § 11 Abs. 5 S. 3 VO <p>Die Hygienestandards des Direktvertriebs sind zu beachten.</p> <p><i>Regeln zur Testpflicht von Selbständigen mit Kundenkontakt, § 22 Abs. 3 VO:</i></p> <p>Selbständige, die in der Regel im Rahmen ihrer Tätigkeit körperlichen Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder sonstigen Dritten haben, sind verpflichtet, zweimal pro Woche eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARSCoV-2 mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vornehmen zu lassen und die ihnen ausgestellten Nachweise über die Testungen für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren, § 22 Abs. 3 VO</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Maskenpflicht (Ausnahme: Aufenthalt am festen Sitzplatz und innen Nutzung einer maschinellen Belüftung; aber: Maskenpflicht auch am fest zugewiesenen Sitzplatz, wenn Mindestabstand unterschritten und nicht alle Personen negativ getestet sind), § 11 Abs. 5, § 2 Abs. 1 S. 1, 2 VO. - Mindestabstand; Zuweisung fester Plätze und die Bestuhlung und Anordnung der Tische ist grundsätzlich so vorzunehmen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird oder ein ausreichender Infektionsschutz durch andere Schutzmaßnahmen oder Schutzvorrichtungen zur Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel gewährleistet werden kann (Mindestabstand kann unterschritten werden, wenn der Schutz vor Tröpfcheninfektionen und Aerosolen sichergestellt ist oder alle anwesenden Besucher negativ getestet sind), § 11 Abs. 3 VO. - Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts und Hinweis hierauf durch einen Aushang, § 5 VO - Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation, § 11 Abs. 5 S. 3 VO 	
Brandenburg	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs .	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich	Innen max. 50 Personen und außen max. 100 Personen, § 11 VO. Die allgemeinen Hygieneregeln sind einzuhalten. Die Hygienestandards des Direktvertriebs sind zu beachten.	Erlaubt bis max. 5.000 Personen (ab 1.000 Personen höchstens 50 Prozent der regulären Besucherkapazität der jeweiligen Veranstaltungseinrichtung), § 10 Abs. 1 Nr. 2	Dritte Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg Geltung:

		<p>verbietet, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.</p> <p>Zurückhaltung empfohlen.</p>		<p>VO; höhere Teilnehmerzahl zulassungspflichtig, § 10 Abs. 2 VO</p> <p>Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hygienekonzept, § 8 VO - Testpflicht - Inzidenz > 20: 3G-Regel (Ausnahmen: Veranstaltungen außen mit max. 500 Personen sowie für Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter innen mit max. 100 Personen), § 10 Abs. 1 Nr. 3 VO - Kontakterfassung, § 10 Abs. 1 Nr. 4 VO - Mindestabstand (kann zwischen festen Sitzplätzen auf bis zu 1 Meter verringert werden); kein Mindestabstand, wenn alle Personen durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen § 10 Abs. 1 Nr. 5 VO - innen regelmäßiger Austausch der Raumluft durch Frischluft, § 10 Abs. 1 Nr. 6 lit. a VO - Maskenpflicht innen (Ausnahme: Personen, die sich auf einem festen Sitzplatz aufhalten, sofern zwischen den Sitzplätzen ein Abstand von mindestens 1 Meter eingehalten wird), § 10 Abs. 1 Nr. 6 lit. b VO <p>2G-Optionsmodell: Keine Kapazitätsbegrenzung, kein Mindestabstand, keine Maskenpflicht, § 10 Abs. 3 VO</p>	<p>16.09.21 – 13.10.21</p>
--	--	--	--	--	----------------------------

Bremen	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs .	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbietet, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs . Zurückhaltung empfohlen.	Max. 25.000 Personen mit Mindestabstand, Hygienekonzept und Kontaktdatenerfassung, § 7 Abs. 1 VO. Bei außen max. 250 Personen und innen max. 100 Personen kein Mindestabstand bei Zugangskontrolle, Namensliste zur Kontaktverfolgung und Negativtest, § 7 Abs. 5 VO. Die Hygienestandards des Direktvertriebs sind zu beachten.	Max. 25.000 Personen - Mindestabstand, § 7 Abs. 1 VO (Ausnahme: max. 250 Personen außen oder max. 150 Personen innen, Zugangskontrolle, Kontaktverfolgung und Test, § 7 Abs. 5 VO) - Hygienekonzept, § 7 Abs. 1 VO - Kontaktdatenerfassung, § 7 Abs. 1 VO. - Großveranstaltungen mit mehr als 5.000 Personen müssen zuvor genehmigt werden, § 7 Abs. 2 S. 1 VO. Veranstaltungen mit innen 500 bis 5.000 Personen bzw. außen mit 1.000 bis 5.000 Personen müssen angemeldet werden, § 7 Abs. 3 VO. - Testpflicht innen bei Inzidenz > 35, § 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 bzw. bei mehr als 5.000 Personen (Ausnahme für Messen und Kongresse bei Inzidenz < 50), § 7 Abs. 2 VO - technische Lüftung der Veranstaltungsräume mit Frischluftzufuhr bei Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen innen, § 7 Abs. 4 VO	Achtundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Achtundzwanzigste Coronaverordnung) vom 26. Juli 2021 ergänzt durch Gesetzblatt 2021 Nr. 97 ergänzt durch Gesetzblatt 2021 Nr. 99 Geltung: 02.08.21 – 11.10.21
Hamburg	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs .	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbietet, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs .	Max. 10 Personen unabhängig von der Zahl der beteiligten Haushalte, § 4a Abs. 2 VO. Wenn mehr als 10 Personen teilnehmen, müssen weitestgehend die Vorgaben für allgemeine Veranstaltungen angewendet werden (Abstandsregeln, Maskenpflicht sowie eine Testpflicht im Innenbereich), § 4a Abs. 3 VO.	Innen mit festen Sitzplätzen max. 100 bzw. ohne feste Sitzplätze max. 50 Teilnehmer und außen mit festen Sitzplätzen max. 500 und ohne feste Sitzplätze max. 250 Teilnehmer, § 9 Abs. 1 S. 1 VO. In Ausnahmefällen bei Einhaltung besonderer Voraussetzungen höhere Teilnehmerzahl möglich, § 9 Abs. 2 VO.	Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) Geltung:

		<p>Zurückhaltung empfohlen.</p>	<p>Kinder unter 14 Jahren sowie vollständig geimpfte und genesene Personen werden dabei nicht mitgerechnet.</p> <p>Die Hygienestandards des Direktvertriebs sind zu beachten.</p>	<p>Bedingungen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - allgemeine Hygienevorgaben sind einzuhalten, § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VO - Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands; § 9 Abs. 1 Nr. 1 VO - Maskenpflicht: Innen Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 VO mit der Maßgabe, dass die Masken bei Ansprachen und Vorträgen durch die vortragenden oder darbietenden Personen sowie während des zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen, § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 VO - Hygienekonzept, § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VO - Kontakterfassung, § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VO - Mindestabstand zwischen dem Publikum und Bühnen oder Podien: 2,5 Metern, § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 - Tanzen ist untersagt, § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 VO - Sitz- und Stehplätze sind so anzuordnen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Abstandsgebot einhalten können, § 9 Abs. 1 Nr. 8 VO - innen Negativtestnachweis erforderlich, § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 VO <p>Im Zwei-G-Optionsmodell gilt folgendes, § 9 Abs. 1 S. 4 VO:</p>	<p>28.08.21 – 25.09.21</p>
--	--	---------------------------------	---	---	----------------------------

				<ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf das Abstandsgebot - freie Tisch- und Sitzplatzanordnung - Verdreifachung der Personenzahlgrenzen - Aufhebung der Testpflicht - Tanzen ist in Innenräumen mit medizinischer Maske möglich. 	
Hessen	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs .	<p>Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbietet, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.</p> <p>Zurückhaltung empfohlen.</p>	<p>Keine Einschränkungen. Einhalten der Abstands- und Hygieneregeln wird empfohlen. Testempfehlung, außer bei Geimpften und Genesen.</p> <p>Ab 25 Personen gelten Veranstaltungsregeln.</p> <p>Die Hygienestandards des Direktvertriebs sind zu beachten.</p>	<p>Innen max. 500 Personen und außen max. 1.000 Personen (größere Veranstaltungen genehmigungspflichtig), § 16 Abs. 1 Nr. 1 HS. 1 VO. Geimpfte oder genesene Personen werden bei der Berechnung der Regelhöchstgrenzen nicht eingerechnet, § 16 Abs. 1 Nr. 1 HS. 2 VO.</p> <p>Bedingungen (ab 26 Teilnehmern inkl. Geimpfte und Genesene; Veranstaltungen, an denen nicht mehr als 25 Personen teilnehmen, unterliegen keinen Beschränkungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maskenpflicht (med. Masken) innen bis zum Sitzplatz, § 2 Abs. 1 Nr. 1 VO, außen in Gedrängesituationen, § 2 Abs. 1 Nr. 2 VO - innen 3G, außen bei über 1.000 Personen 3G (Geimpfte und Genesene werden mitgezählt), § 16 Abs. 1 Nr. 2 VO - Hygienekonzept, § 16 Abs. 1 Nr. 3 VO - Mindestabstand, § 16 Abs. 1 Nr. 3 VO 	<p>Coronavirus-Schutzverordnung</p> <p>Geltung: 16.09.21 – 14.10.2021</p>

				<p>2G-Option, § 26a VO: keine Maskenpflicht, keine Abstands- und Hygienekonzept, keine Kapazitätsbeschränkung</p> <p>Eskalationsstufe 1: Weitere Zugangsbeschränkungen zu Veranstaltungen etc. oder PCR-Test-Vorgaben</p> <p>Eskalationsstufe 2: Weitere Zugangsbeschränkungen zu Veranstaltungen etc., insbesondere 2G-Regel</p>	
MV	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs .	<p>Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbietet, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.</p> <p>Zurückhaltung empfohlen.</p>	<p>Max. 30 Personen, § 8 Abs. 7 S. 1 VO.</p> <p>Kinder, Geimpfte und Genesene zählen nicht mit, § 8 Abs. 7 S. 2, 3 VO.</p> <p>Auflagen aus Anlage 42 der VO sind einzuhalten: Anwesenheitsliste empfohlen</p> <p>Stufenplan</p> <p>Übersicht Maßnahmen Stufenplan</p> <p>Aktuelle Zahlen.</p> <p>Die Hygienestandards des Direktvertriebs sind zu beachten.</p>	<p>Innen max. 200 Personen und außen max. 600 Personen, § 8 Abs. 9 VO (mit Sondergenehmigung innen max. 1.250 Personen und außen max. 2.500 Personen; bei Stufe 0-2 u.U auch max. 15.000 Personen, § 8 Abs. 9a und 9b VO).</p> <p>Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3G-Regel im Innenbereich - Auflagen aus Anlage 44 VO sind einzuhalten, § 8 Abs. 9 S. 4 VO! <p>Stufenplan</p> <p>Übersicht Maßnahmen Stufenplan</p> <p>Aktuelle Zahlen.</p>	<p>Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V)</p> <p>Geltung: 16.09.21 – 14.10.21</p>
Niedersachsen	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs .	<p>Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbietet, erlaubt</p>	<p>Erlaubt ohne Teilnehmerbegrenzung, Datenerhebung (ab 25 Personen, § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 VO)</p> <p>Ab 26 Personen ohne Impfung, Test, oder die nicht genesen sind:</p>	<p>Erlaubt ohne Teilnehmerbegrenzung.</p> <p>Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mundschutz innen außer am Sitzplatz, § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, Abs. 4 VO 	<p>Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)</p>

		<p>unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.</p> <p>Zurückhaltung empfohlen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Mundschutz innen außer am Sitzplatz, wenn kein 3G-Nachweise, § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 VO - Hygienekonzept, § 5 Abs. 1 Nr. 1 VO - 3G-Regel innen (bei 26 bis 1.000 Personen) bei Warnstufe 1 oder Inzidenz > 50, § 8 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 VO <p>Die Hygienestandards des Direktvertriebs sind zu beachten.</p> <p><u>Warnampel</u></p> <p>Bei Warnstufe 2 und 3 in Betracht kommende, schärfere Maßnahmen durch die jeweils örtliche zuständige Behörde sollen möglichst verursachungsgerecht bestimmt werden. Zusätzliche Maßnahmen werden sich primär an nichtgeimpfte Personen richten. Inhaltlich zu erwarten wäre beispielsweise für die Warnstufe 2 eine Reduzierung von Kontakten und für Warnstufe 3 eine Minimierung von Kontakten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Hygienekonzept, § 5 Abs. 1 VO - Kontakterhebung (bei 25 bis 1.000 Personen), § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 VO - 3G-Regel innen (bei 26 bis 1.000 Personen) bei Warnstufe 1 oder Inzidenz > 50, § 8 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 VO; gilt nicht im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung, § 8 Abs.3 Nr. 4 VO <p>Zusätzlich Bedingungen für Veranstaltungen mit 1.001 bis 5000 Personen, § 10 VO:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zulassungsvorbehalt, § 10 Abs. 1 VO - besonderes Hygienekonzept, § 10 Abs. 1 S. 2 VO - 3G-Regel gilt immer, § 10 Abs 2 VO <p>Zusätzliche Bedingungen für Großveranstaltungen (ab 5.001 bis max. 25.000 Personen sowie 50 Prozent der Personenkapazität der gesamten Einrichtung), § 11 VO:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zulassungsvorbehalt, § 11 Abs. 1 VO - besonderes Hygienekonzept, § 11 Abs. 2 S. 1 VO - Kontakterfassung, § 11 Abs. 2 S. 2 VO - 3G-Regel gilt immer, § 11 Abs. 3 VO 	<p>Geltung: 25.08.21 – 22.09.21</p>
--	--	---	--	--	---

				<p><u>Warnampel</u></p> <p>Bei Warnstufe 2 und 3 in Betracht kommende, schärfere Maßnahmen durch die jeweils örtliche zuständige Behörde sollen möglichst verursachungsgerecht bestimmt werden. Zusätzliche Maßnahmen werden sich primär an nichtgeimpfte Personen richten. Inhaltlich zu erwarten wäre beispielsweise für die Warnstufe 2 eine Reduzierung von Kontakten und für Warnstufe 3 eine Minimierung von Kontakten.</p>	
NRW	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs .	<p>Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbietet, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.</p> <p>Zurückhaltung empfohlen.</p>	<p>Keine Einschränkungen außer Maskenpflicht, § 3 Abs. 1 Nr. 2 VO (Ausnahme: bei Veranstaltungen an festen Sitz- oder Stehplätzen, wenn entweder die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 Metern haben oder alle Personen immunisiert oder getestet sind, § 3 Abs. 2 Nr. 7 VO)</p> <p>Allgemeinen Verhaltensregeln zu Abstand und Hygiene (sogenannte AHA-Regeln) sind möglichst umfassend in allen Lebensbereichen einzuhalten, § 2 Abs. 1 VO.</p> <p>Die Hygienestandards des Direktvertriebs sind zu beachten.</p>	<p>Vertriebspartnerveranstaltungen sind ohne Beschränkungen zulässig.</p> <p>Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maskenpflicht (mindestens medizinische Maske, sog. OP-Maske) innen, § 3 Abs. 1 Nr. 2 VO; Ausnahme: bei Veranstaltungen an festen Sitz- oder Stehplätzen, wenn entweder die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 Metern haben oder alle Personen immunisiert oder getestet sind, § 3 Abs. 2 Nr. 7 VO - 3G-Nachweis (geimpft, genesen, getestet) ab Inzidenz von 35 bei Veranstaltungen innen im öffentlichen Raum, § 4 Abs. 2 Nr. 1 VO (zusätzlich Hygienekonzept) bzw. Veranstaltungen außen mit mehr als 2 500 Personen (Großveranstaltungen), § 4 Abs. 2 Nr. 2 VO - Die Hygiene- und Infektionsschutzregeln sind zu beachten. 	<p>Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)</p> <p>Hygiene- und Infektionsschutzregeln</p> <p>Geltung: 20.08.21 – 08.10.21</p>

<p>Rheinland-Pfalz</p>	<p>Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.</p>	<p>Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbietet, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.</p> <p>Zurückhaltung empfohlen.</p>	<p>Keine Beschränkungen für Zusammenkünfte im privaten Raum. Es wird jedoch empfohlen, private Zusammenkünfte, die in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen Räumlichkeiten oder Flächen stattfinden, auf maximal 25 nicht-immunisierte Personen zuzüglich geimpfte Personen und genesene Personen zu beschränken.</p> <p>Die Hygienestandards des Direktvertriebs sind zu beachten.</p>	<p>Berufliche Zusammenkünfte sind erlaubt mit Maskenpflicht (entfällt am Sitzplatz, wenn Mindestabstand eingehalten wird), § 4 Abs. 2 VO</p> <p>§ 5 Abs. 2 VO: Veranstaltungen innen mit max. 250 bzw. Warnstufe 2 max. 100 bzw, Warnstufe 3 max. 50 <u>nicht immunisierten</u> Personen. Über diesen Personenkreis hinaus können ausschließlich geimpfte oder genesene Personen teilnehmen.</p> <p>Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es gelten nach Wahl des Veranstalters Abstandsgebot (bei fester Bestuhlung oder festem Sitzplan kann das Abstandsgebot durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden) oder Maskenpflicht. <p>2G+-Regel: Bei max. 25 bzw. Warnstufe 2 max. 10 bzw. Warnstufe 3 max. fünf gleichzeitig anwesende nicht-immunisierte Personen, kein Abstandsgebot und keine Maskenpflicht, § 5 Abs. 4 VO.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontakterfassung - Testpflicht - Hygienekonzept 	<p>Sechszwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (24. CoBeLVO) vom 08. September 2021</p> <p>Geltung: 12.09.21 - 10.10.21</p>
------------------------	---	---	--	--	--

				<p>§ 5 Abs. 3 VO: Veranstaltungen außen mit festen Sitzplätzen mit max. 1.000 bzw. Warnstufe 2 max. 400 bzw. Warnstufe 3 max. 200 <u>nicht-immunisierten</u> Personen; außen ohne feste Sitzplätze mit max. 500 bzw. Warnstufe 2 max. 200 bzw. Warnstufe 3 max. 100 <u>nicht-immunisierten</u> Personen. Über diesen Personenkreis hinaus können ausschließlich geimpfte oder genesene Personen bis zu einer Höchstzahl von insgesamt 25.000 Personen teilnehmen.</p> <p>Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es gelten nach Wahl des Veranstalters Abstandsgebot (bei fester Bestuhlung oder festem Sitzplan kann das Abstandsgebot durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden) oder Maskenpflicht (entfällt in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann) <p>2G+-Regel: Bei max. 25 bzw. Warnstufe 2 max. 10 bzw. Warnstufe 3 max. fünf gleichzeitig anwesende nicht-immunisierte Personen, kein Abstandsgebot und keine Maskenpflicht, § 5 Abs. 4 VO.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorausbuchungspflicht zur Zugangssteuerung - Testpflicht 	
--	--	--	--	--	--

				<p>- Hygienekonzept</p> <p>Corona Warnstufen der jeweiligen Landkreise</p>	
Saarland	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs .	<p>Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbietet, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.</p> <p>Zurückhaltung empfohlen.</p>	<p>Innen max. 250 Personen und außen max. 500 Personen, § 6 Abs. 2 VO (größere Veranstaltungen sind zulassungspflichtig, § 6 Abs. 1 S. 6).</p> <p>Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand, § 6 Abs. 2 S. 7 VO - Negativtestnachweis nach § 5a Abs. 1 S. 2 VO, § 6 Abs. 2 S. 2, S. 5 Nr. 3 VO ab 11 Personen - Anzeige der Veranstaltung bei zuständigen Ortspolizeibehörde ab 21 Personen, § 6 Abs. 2 S. 3 VO - Kontakterfassung und Hygienemaßnahmen, § 6 Abs. 2 S. 4, S. 5 Nr. 3 VO ab 11 Personen <p>Die Hygienestandards des Direktvertriebs sind zu beachten.</p>	<p>Innen max. 250 Personen und außen max. 500 Personen, Veranstaltungsstätten dürfen mit max. 50 Prozent belegt werden, § 6 Abs. 2 VO (größere Veranstaltungen sind zulassungspflichtig, § 6 Abs. 2 S. 6 VO). Geimpfte und Genesene werden nicht in der Personenhöchstzahl mitgezählt, § 6 Abs. 6 VO.</p> <p>Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maskenpflicht, § 2 Abs. 2 Nr. 5 VO - Mindestabstand, § 6 Abs. 2 S. 7 VO - Negativtestnachweis nach § 5a Abs. 1 S. 2 VO, § 6 Abs. 2 S. 2, S. 5 Nr. 3 VO ab 11 Personen - Anzeige der Veranstaltung bei zuständigen Ortspolizeibehörde bei mehr als 20 Personen, § 6 Abs. 2 S. 3 VO - Kontakterfassung und Hygienemaßnahmen, § 6 Abs. 2 S. 4, S. 5 Nr. 3 VO ab 11 Personen 	<p>Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 15. September 2021</p> <p>Geltung: 17.09.2021 – 30.09.2021</p>
Sachsen	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs .	<p>Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbietet, erlaubt unter Einhaltung der</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Solange Vorwarnstufe nicht erreicht: keine Beschränkungen mit Mindestabstand - Vorwarnstufe: max. 10 Personen, § 8 Abs. 1 VO 	<p>Grundsätzlich zulässig, § 1 Abs. 1 VO.</p> <p>Bedingungen:</p> <p>Schriftliches Hygienekonzept, § 5 VO; Maskenpflicht innen außer am Sitzplatz, § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 VO; Empfehlung: Mindestabstand, § 5 Abs. 2 S. 1 VO; Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum</p>	<p>Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO</p> <p>Allgemeinverfügung Anordnung von Hygieneauflagen</p> <p>Geltung:</p>

		<p>Hygienestandards des Direktvertriebs.</p> <p>Zurückhaltung empfohlen.</p>	<p>- Überlastungsstufe: ein Hausstand + eine weitere Person, § 9 Abs. 4 VO</p> <p>Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben unberücksichtigt. Geimpfte oder genesene Personen werden bei der Ermittlung der Personenzahl nicht mitgezählt, § 8 Abs. 1 S. 4, § 9 Abs. 4 S. 2 VO.</p> <p>Die Hygienestandards des Direktvertriebs sind zu beachten.</p> <p><i>Regeln zur Testpflicht von Selbständigen mit Kundenkontakt, § 7 Abs. 2 VO, § 8 Abs. 1 S. 1, 9 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 VO: Ab Inzidenz > 35 oder Vorwarnstufe bzw. in der Überlastungsstufe sind Selbständige mit direktem Kundenkontakt verpflichtet, sich zweimal wöchentlich zu testen oder testen zu lassen.</i></p>	<p>außen, wenn Mindestabstand nicht eingehalten wird), § 6 Abs. 1 VO</p> <p>Inzidenz < 10: Keine Masken- und Testpflicht, keine Kontakterfassung, § 6 Abs 5 S. 1 VO</p> <p>Inzidenz < 35 und Vorwarnstufe, § 8 Abs. 1 VO: Hygienekonzept, Kontakterfassung und 3G-Regel, Maskenpflicht innen (außen, wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, § 6 Abs. 1 VO)</p> <p>Überlastungsstufe, § 9 Abs. 1 VO: Hygienekonzept, Kontakterfassung und 2G-Regel, Maskenpflicht innen</p> <p>Großveranstaltungen (Zusammenkünfte von über 1 000 Personen unabhängig von Veranstaltungsart und Veranstaltungsort, § 10 Abs. 1 VO); Geimpfte oder genesene Personen werden bei der Ermittlung der Zahl der Personen mitgezählt, § 10 Abs. 6 VO.</p> <p>Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontakterfassung, § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VO - 3G-Nachweis, § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VO - Hygienekonzept, § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VO - Maskenpflicht (nicht am Sitzplatz), § 10 Abs. 2 S. 3 VO <p>Inzidenz < 10: Maskenpflicht entfällt bei bis zu 5.000 Personen</p>	<p>26.08.21 – 22.09.21</p>
--	--	--	---	--	----------------------------

				<p>Inzidenz > 35 oder Vorwarnstufe, § 10 Abs. 3 VO:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltungen innen mit max. 5.000 Personen und einer Auslastung, die maximal 50 Prozent der Höchstkapazität entspricht; bei alleinigem Zugang für geimpfte, genesene oder PCR-getestete Personen entfällt die Kapazitätsbeschränkung; außen ist 100 Prozent Auslastung unter Beachtung der 3G-Regelung möglich - innen und außen mit mehr als 5.000 bis max. 25.000 Personen besteht eine Kapazitätsbegrenzung auf 50 Prozent <p>Überlastungsstufe, § 10 Abs. 4: 2G-Regel, zulässige Auslastung max. 50 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität, höchstens 25.000 Personen</p>	
Sachsen-Anhalt	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs .	<p>Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbietet, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.</p> <p>Zurückhaltung empfohlen.</p>	<p>Empfehlung: max. 10 Personen, Durchführung im Freien, § 3 Abs. 1 VO</p> <p>Die Hygienestandards des Direktvertriebs sind zu beachten.</p>	<p>Veranstaltungen aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Gründen:</p> <p>Innen max. 500 Personen bzw. außen max. 1000 Personen, § 3 Abs. 2 S. 1 VO</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand, § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VO - medizinische Mund-Nasen-Schutz-Pflicht auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen (innen), § 3 Abs. 2 S. 7 VO - Testpflicht, § 3 Abs. 2 S. 4 VO (gilt nicht bei max. 50 Personen, § 3 Abs. 2 S. 5 VO) - Kontakterfassung, § 3 Abs. 2 S. 6 VO - Hygienekonzept, § 3 Abs. 2, § 1 Abs. 1 VO. 	<p>Vierzehnte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 14. SARS-CoV-2-EindV)</p> <p>Geltung: 14.09.21 – 7.10.21</p>

				<p>Genesene und vollständig Geimpfte bleiben bei Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt und sind von Testpflicht ausgenommen.</p> <p>2G-Optionsmodell: Kein Mundschutz, kein Mindestabstand, keine Kapazitätsbegrenzung, § 2a Abs. 1 Nr. 1 VO.</p>	
Schleswig-Holstein	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs .	<p>Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbietet, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.</p> <p>Zurückhaltung empfohlen.</p>	<p>Geltung ab 20. September:</p> <p>Max. 25 Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, § 2 Abs. 4 S. 1 VO; keine Obergrenze für Geimpfte und Genesene.</p> <p>Für Zusammenkünfte innerhalb geschlossener Räume zu privaten Zwecken ab 26 Ungeimpften gelten die Vorgaben für Veranstaltungen, §, 5 Abs. 3 VO.</p> <p>Die Hygienestandards des Direktvertriebs sind zu beachten.</p>	<p>Geltung ab 20. September:</p> <p>Erlaubt ohne Teilnehmerbegrenzung.</p> <p>Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Hygieneanforderungen nach § 3 VO sind einzuhalten. - Einhaltung des Mindestabstands empfohlen, § 2 Abs. 1 S. 1 VO - Hygienekonzept, § 5 Abs. 1 VO - 3G-Nachweis innen, § 5 Abs. 2 VO 	<p>Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2</p> <p>Geltung: 20.09.21 – 17.10.21</p>
Thüringen	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs .	<p>Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbietet, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.</p> <p>Zurückhaltung empfohlen.</p>	<p>Basisstufe:</p> <p>Erlaubt ohne Teilnehmerbegrenzung. Empfehlung: Mindestabstand, Hygieneregeln, wenn möglich Veranstaltung außen, § 1 Abs. 3 VO, Mundschutz, § 6 Abs. 4 VO.</p> <p>Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anzeigepflicht bei mehr als 70 Personen außen oder mehr als 30 Personen innen fünf Werktage vor Beginn der 	<p>Basisstufe:</p> <p>Erlaubt ohne Teilnehmerbegrenzung.</p> <p>Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine und besondere Infektionsschutzregeln nach §§ 3, 4 VO sind einzuhalten. - Anzeigepflicht fünf Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde, § 14 Abs. 1 S. 1 VO 	<p>Thüringer SARS-CoV-2 Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung</p> <p>Geltung: 19.09.21 – 17.10.21</p>

			<p>Veranstaltung bei der zuständigen Behörde, § 14 Abs. 3 VO</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfassung der Kontaktdaten aller Teilnehmer mithilfe von Webanwendungen oder Apps, sofern die Möglichkeit besteht, § 1 Abs. 5 VO - Qualifiziert Gesichtsmaske innen (Empfehlung, § 6 Abs. 4 VO) - Mindestabstand, § 1 Abs. 1 VO <p>Die Hygienestandards des Direktvertriebs sind zu beachten.</p> <p>Thüringer Frühwarnsystem, § 25 VO</p> <p>Überschreiten der Leitindikator (Sieben-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt) und zusätzlich mindestens einer der beiden Zusatzindikatoren (Schutz- und Belastungswert) an drei aufeinanderfolgenden Tagen den jeweiligen Schwellenwert einer höheren Warnstufe, so ist diese Warnstufe maßgeblich. Durch den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt sind die für diese Warnstufe einschlägigen Maßnahmen des Thüringer Corona-Eindämmungserlasses zu prüfen und zu ergreifen.</p> <p>Warnstufe 1:</p> <p>Strengere Testvorschriften, zusätzliche Einschränkungen bzgl. nichtöffentlicher und öffentlicher Veranstaltungen innen, Kontaktbeschränkungen innen</p> <p>Warnstufe 2:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Genehmigungspflicht bei mehr als 1.000 Personen außen oder 500 Personen innen; Antrag ist spätestens zehn Werktage vor Veranstaltungsbeginn zu stellen, § 14 Abs. 2 VO - Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutzregeln, § 3 VO - Kontaktnachverfolgung in geschlossenen Räumen, § 12 Nr. 9 VO; iÜ Erfassung der Kontaktdaten aller Teilnehmer mithilfe von Webanwendungen oder Apps, sofern die Möglichkeit besteht, § 1 Abs. 5 VO - Qualifizierte Gesichtsmaske innen (außer am Sitzplatz), § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 VO - Hygienekonzept, § 3 Abs. 1 S. 1, 3, § 5 Abs. 1 VO - Mindestabstand, § 1 Abs. 1 VO <p>Thüringer Frühwarnsystem, § 25 VO</p> <p>Überschreiten der Leitindikator (Sieben-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt) und zusätzlich mindestens einer der beiden Zusatzindikatoren (Schutz- und Belastungswert) an drei aufeinanderfolgenden Tagen den jeweiligen Schwellenwert einer höheren Warnstufe, so ist diese Warnstufe maßgeblich. Durch den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt sind die für diese Warnstufe einschlägigen Maßnahmen des Thüringer Corona-Eindämmungserlasses zu prüfen und zu ergreifen.</p>	
--	--	--	--	---	--

			<p>Erweiterte Maskenpflicht, Kontaktbeschränkungen in geschlossenen Räumen, stärkere Begrenzungen der Teilnehmerzahlen von öffentlichen und privaten Veranstaltungen.</p> <p>Warnstufe 3:</p> <p>weitere gezielte Eindämmungsmaßnahmen, die das Infektionsgeschehen und auch örtliche Verhältnisse berücksichtigen</p>	<p>Warnstufe 1:</p> <p>Strengere Testvorschriften, zusätzliche Einschränkungen bzgl. nichtöffentlicher und öffentlicher Veranstaltungen innen, Kontaktbeschränkungen innen</p> <p>Warnstufe 2:</p> <p>Erweiterte Maskenpflicht, Kontaktbeschränkungen in geschlossenen Räumen, stärkere Begrenzungen der Teilnehmerzahlen von öffentlichen und privaten Veranstaltungen.</p> <p>Warnstufe 3:</p> <p>weitere gezielte Eindämmungsmaßnahmen, die das Infektionsgeschehen und auch örtliche Verhältnisse berücksichtigen</p>	
--	--	--	---	--	--

Stand: 17.09.2021

Haftungsausschluss:

Der Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V. (BDD) übernimmt keinerlei Gewähr für die Korrektheit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Im Vorfeld sollte mit der örtlichen Ordnungsbehörde im Einzelfall abgesprochen werden, inwieweit das Vorgehen örtlichen Satzungen und Verordnungen entgegensteht. Vor allem der unbestellte Vertreterbesuch wird zum Teil von Behörden als unzulässig angesehen. Haftungsansprüche gegen den BDD, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des BDD kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.